

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 246/69 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

H.E. Max H. [REDACTED],
H. [REDACTED], B. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde,
Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Maas, Dr. Graf, Zorn und Dr. Woesner
in der Sitzung vom 16. September 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 9. Zivilsenats des Han-
seatischen Oberlandesgerichts in Ham-
burg vom 11. Dezember 1968 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von ge-
richtlichen Gebühren und Anlagen. Die
außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 ZPO zulässig,
aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht
zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die
Zulassung nach § 219 ZPO gebieten. Insbesondere weicht das
Berufungsurteil weder von einer Entscheidung des Bundesge-
richtshofs ab, noch wirft es eine Rechtsfrage von grund-
sätzlicher Bedeutung auf. Daß § 9 Abs. 4 ZPO im Rahmen

- 3 -

der Härtausgleichsleistungen nach § 171 BGG nicht uneingeschränkt anzuwenden ist und daß Unterhaltsleistungen anderer Personen bei der Ermessensausübung wegen des Entfallens einer tatsächlichen Härte berücksichtigt werden können, hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (Rsw 1963, 562 Nr. 33).

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 97 ZPO,
§ 225 Abs. 1 BGG.

Mal

Dr. Voerner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

